Stadt
ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 112
9. ÄNDERUNG
ROSENSTRASSE



GEMARKUNG HOENGEN

GLIEDERUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS. 5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1990 BGBL I S.127

VON DEN NACH § 4 ABS.2 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULÄSSIG:

2. NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH §4 ABS. 3 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1–6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULÄSSIG.

UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 Bau O NW :

1. GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT HECKEN EINZUFRIEDEN, DIE EINE HÖHE VON 1,00m ÜBER FAHRBAHNNIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
 ALS PFLANZMATERIAL SIND FOLGENDE ARTEN ZULÄSSIG:
 - WEISSDORN – CRATAEGUS MONOGYNA
 - ROTDORN – " LEVIGATA
 - LIGUSTER – LIGUSTRUM VULGARE
 - HAINBUCHEN – CARPINUS BETULUS
2. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30 – 35°. DREMPEL BIS MAX. 0,80 m SIND ZULÄSSIG.
3. ALS DACHAUFBAUTEN SIND NUR SCHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG.
 BEI EINZELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER AUSSENKANTE DER GAUBE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m.
 BEI DOPPELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER GAUBENAUSSENKANTE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m.
 DER ABSTAND DER GAUBENAUSSENKANTE ZUR GEMEINSAMEN HAUSTRENNWAND (INNENKANTE) BETRÄGT EBENFALLS ≥ 1,25 m.

MASZSTAB 1/1000

ZEICHENERKLÄRUNG

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: TRAFOSTATION
	BAUGRENZE / Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
1,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
o / g	OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE
II	MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
H / E	NUR HAUSGRUPPEN / NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Stand der Plangrundlage Mai 1994

Aachen, den 06. Juni 1994

gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §9 und §30 des Baugesetzbuches durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 10. Juni 1994

gez. Becher
techn. Angest.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 19.04.1994 gemäß §2 (1) und (4) sowie §3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 28.04.94
Alsdorf, den 10. Juni 1994

gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß §3 des Baugesetzbuches in in der Zeit vom 08.08.1994 bis 09.09.1994 offengelegen.
Alsdorf, den 15.09.1994
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Brockmann
Erste und techn. Beigeordnete

Dieser Plan wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 29.02.1996 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 15.04.1996

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §11 des Baugesetzbuches am 25.05.96 angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 18.06.1996
Az. 35.2.12-0501
Köln, den 18. Juni 1996 2032/96
~~Der Regierungspräsident~~ Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Schmitz

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 03. Juli 1996

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 04.07.1996 veröffentlicht und am 04.07.1996 als Satzung rechtverbindlich geworden.
Alsdorf, den 05. Juli 1996
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Brockmann
Erste und techn. Beigeordnete